

# Spannungsfeld Sozialdatenschutz und Nutzung von Sozialdaten durch die Wissenschaft - Handhabung bei der BA (Teil 1)

**Workshop:**  
**Scientific Use Files aus verknüpften Sozialdaten**  
17.11.2015, Berlin

Elisabeth Roß

- Recht auf **informationelle Selbstbestimmung**



- Art 5 GG: **Wissenschaft- und Forschungsfreiheit**
- **Ausgleich** im Rahmen der Konkurrenz:  
Gesetzliche Regelungen nach Anstoß durch BVerfG

# Sozialgeheimnis § 35 Abs.1 Satz 1 SGB1



*„Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Abs. 1 SGB X) von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis).“*

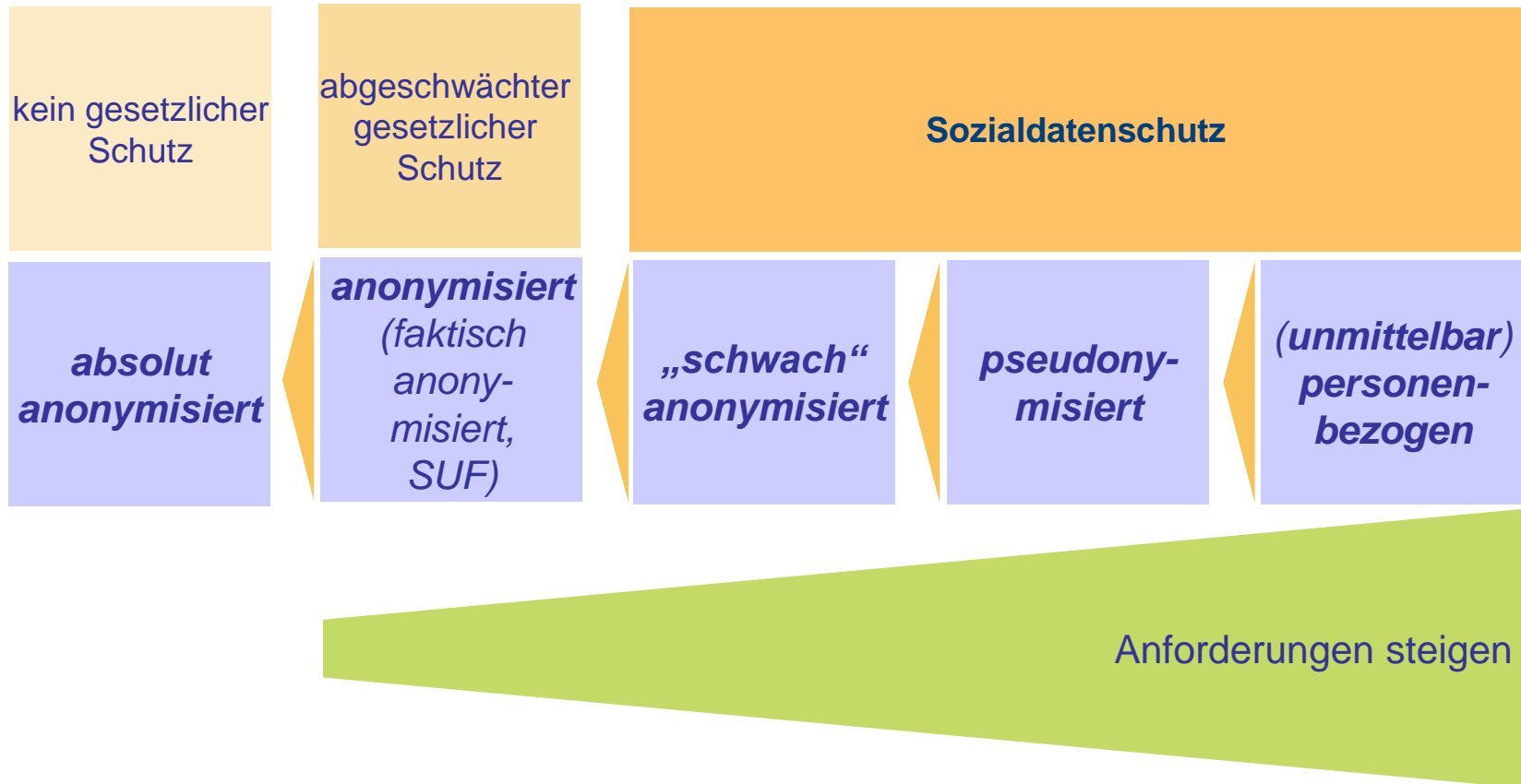
positiv ausgedrückt:

Jeder hat Anspruch darauf, dass seine Sozialdaten nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage

- erhoben,
- gespeichert,
- genutzt (verarbeitet) und
- weiter übermittelt werden.

- von Sozialbehörden erhobene Individualdaten im Hinblick auf eine Aufgabe nach dem SGB, die einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können
- Betriebsdaten stehen Sozialdaten gleich.
- in besonderen Fällen: pseudonymisierte Daten in aggregierten Tabellen

# Schutzbedarf entspr. dem Anonymisierungsgrad



# Gesetzliche Ermächtigung zur Übermittlung für wissenschaftliche Zwecke



- § 282 Abs. 7 SGB III: Übermittlung von (faktisch) anonymisierten Daten
  - Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
  - wissenschaftliche Einrichtung
  
- § 75 SGB X: Übermittlung von Sozialdaten
  - abgegrenztes konkretes Forschungsprojekt
  - im Bereich der Sozialleistung oder der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
  - grds. nur mit Einwilligung der Betroffenen
  - Datensparsamkeit (nur soweit zwingend erforderlich)
  - erhebliches öffentliches Interesse
  - Genehmigung des BMAS erforderlich
  - zeitlich befristet